



Postanschrift:  
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: I – Jugend, Bildung, Soziales und  
Gesundheit  
Amt Gesundheitsamt  
Beeskow, Brandstraße 39,  
Haus R  
Telefon: 03366 35-2200  
Telefax: 03366 35-1011

30. September 2022

Der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, erlässt auf Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 28. September 2022 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 3 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz in Verbindung mit § 131 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und zur Umsetzung der Isolations- und Quarantänemaßnahmen in Abänderung der Allgemeinverfügung vom 6. Mai 2022 in Gestalt der 1. Änderungsverfügung vom 28. Juni 2022 und der 2. Änderungsverfügung vom 29. August 2022 folgende

**3. Änderung der Allgemeinverfügung zur  
Absonderung von Verdachtspersonen sowie von positiv auf das Coronavirus  
getesteten Personen vom 6. Mai 2022**

**I. Entscheidung:**

**1. Geltungsbereich**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Indexfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als **enge Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und vergleichbare enge Kontaktpersonen.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst, mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben, der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde (sog. Selbsttest gelten **bis zum Vorliegen** des Ergebnisses des PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik (Nukleinsäuretest) oder eines zertifizierten Antigenschnelltests (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2)

Sprechzeiten:  
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr  
Mo./Fr. nach Vereinbarung  
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0  
Telefax: 03366 35-1111  
Internet: [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de)  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de)

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree  
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177  
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77  
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

oder eines unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführten Antigenschnelltests als **Verdachtsperson**.

- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test, PoC-PCR-Test oder anderer Nukleinsäuretest oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist sind **positiv getestete Personen**. Das gilt auch dann, wenn sie bisher Verdachtspersonen nach Nummer 1.2 oder Nummer 1.3 waren.
- 1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.
- 1.6 Die Regelungen gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Oder-Spree haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Oder-Spree gewesen ist. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet.

## **2. Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen**

- 2.1 Engen Kontaktpersonen wird dringlich empfohlen, insbesondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Testung sollte möglichst am dritten oder vierten Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.
- 2.2 Verdachtspersonen nach 1.2 und 1.3 müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung bis zum Vorliegen des Testergebnisses absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen zur Bestätigung dessen unverzüglich einen zertifizierten Antigenschnelltest oder einen PCR-Test durchführen lassen. Im Fall des bestätigenden, positiven Testergebnisses gilt die Verdachtsperson als positiv getestete Person. In diesem Fall gelten mit sofortiger Wirkung die in dieser Verfügung getroffenen Maßgaben für positiv getestete Personen.

Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

- 2.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,
  - sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation gilt auf Grund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.
  - ihren Hausstandsangehörigen und gegebenenfalls vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre Kontakte zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich möglichst am dritten oder vierten Tag nach dem Kontakt testen sollen.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis eines positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen. Der PCR-Testnachweis als auch der Testnachweis eines zertifizierten Antigenschnelltests dienen als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten und - zusammen mit dieser Allgemeinverfügung - als Nachweis für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstauffälle.

- 2.4 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.5 Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbebegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.
- 2.6 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des oder der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.7 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

### **3. Pflichten der testenden Stelle**

- 3.1 Positive Testergebnisse, die im Rahmen von Freitestungen erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den PCR-Testnachweis, auf den die Absonderung begründet ist, einsieht. Die Meldepflichten gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t und § 7 Absatz 1 Nummer 44a Infektionsschutzgesetz bleiben davon unberührt.
- 3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

### **4. Maßnahmen während der Absonderung**

- 4.1 Die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygienemaßnahmen und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Positiv getestete Personen haben gegebenenfalls Untersuchungen (zum Beispiel ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

## **5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung beziehungsweise zur Wiederaufnahme der Tätigkeit**

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.
- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer eingesetzt, sind die Personensorgeberechtigten beziehungsweise die Betreuerin oder der Betreuer für die für die Einhaltung der Absonderung durch die betroffene Person verantwortlich.
- 5.3 Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen (Freitestung). Dem Testnachweis muss ein frühestens am fünften Tag durchgeführter Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder ein Fremdttest im Rahmen eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Nach dem zehnten Tag der Absonderung ist kein Testnachweis notwendig, allerdings müssen 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegen.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen (Erstnachweis des Erregers: PCR-Test mit CT-Wert über 30) die berufliche Tätigkeit ohne Unterbrechungen unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene weiterhin ausüben (Arbeitsquarantäne). Dies ist nur unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

- 5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Im dringenden Einzelfall kann asymptomatischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter gestattet werden. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

## **6. Beendigung der Maßnahmen, Übergangsregelung**

- 6.1 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test oder zertifizierter, fachkundiger Antigenschnelltest). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.2).

6.2 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach fünf Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zusätzlich wird empfohlen, eine freiwillige wiederholte (Selbst-) Testung beginnend nach Tag fünf mit Antigenschnelltesten durchzuführen. Bei fortbestehenden Symptomen oder einem positiven Testnachweis von SARS-CoV-2 über den fünften Tag hinaus, verlängert sich der Absonderungszeitraum, bis 48 Stunden Symptommfreiheit erreicht sind, **längstens bis zum zehnten Tag**. Im Falle eines positiven Tests nach dem zehnten Tag sollte eine Selbstisolation bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfolgen.

Handelt es sich bei der positiv getesteten Person um Bewohner oder Bewohnerinnen von Alten- und Pflegeheimen beziehungsweise Patienten oder Patientinnen auf stationären Einrichtungen endet die Absonderung in jedem Fall erst nach vierzehn Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten und ein am vierzehnten Tag durchgeführter qualifizierter Antigentest ein negatives Testergebnis erbrachte. Dem negativen Testnachweis eines qualifizierten Antigentests ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT- Wert über 30 gleichgestellt.

6.3 Das Gesundheitsamt kann in begründeten Fallgestaltungen auch längere Absonderungszeiten anordnen.

6.4 Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test mit positivem Nachweis durchgeführt wurde. Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (maximal 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage).

6.5 Nach Beendigung der Absonderung wird den betroffenen Personen empfohlen, anschließend für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung – insbesondere in geschlossenen Räumen – eine FFP2-Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

6.6 Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

6.7 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

## **7. Zuwiderhandlungen**

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a in Verbindung mit Absatz 2 Infektionsschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25000 Euro geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 Infektionsschutzgesetz als Straftat geahndet werden.

## **8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung wird im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung durch Veröffentlichung am 30. September 2022 auf der

Webseite des Landkreises Oder-Spree unter [www.landkreis-oder-spree.de/bekanntmachungen](http://www.landkreis-oder-spree.de/bekanntmachungen) bekanntgegeben und tritt am **1. Oktober 2022** in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des **31. März 2023** außer Kraft.

Das Gesundheitsamt wird diese Allgemeinverfügung vor Ablauf der Frist aufheben, sofern es die epidemiologische Lage der SARS-CoV-2-Pandemie gestattet.

## **9. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oder-Spree, Gesundheitsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur<sup>1</sup> zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse [vps@l-os.de](mailto:vps@l-os.de) einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter <https://www.landkreis-oder-spree.de> unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

## **II. Begründung**

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 Infektionsschutzgesetz genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Oder-Spree ergibt sich aus § 28 Absatz 1 Satz 1 § 29, § 30 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 3 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz in Verbindung mit § 131 Absatz 1 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Oder-Spree zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Nach einem kurzen Abflauen der hohen Infektionszahlen des Winters gegen Ende des Frühjahrs 2022, wurde mit Beginn des Sommers ein erneutes stetiges Ansteigen der Infektionszahlen durch das Robert-Koch-Institut verzeichnet. Der allgemeine Infektionsdruck der Sommerwelle in der Allgemeinbevölkerung in allen Altersgruppen und die damit verbundene Belastung des Gesundheitssystems bleibe trotz stabiler Fallzahlen aber hoch, heißt es im Wochenbericht des Robert-Koch-Instituts zu Covid-19 vom 22. September 2022.

Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer. Da

---

[1] vergleiche Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 257 Seite 73)

derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung für eine Grundimmunisierung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit, insbesondere des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von weiteren Virusvarianten unvermindert fort. Das Robert Koch-Institut schätzt die derzeitige Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als **hoch** ein. Das Risiko für schwere Erkrankungen lässt sich durch eine Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) und insbesondere eine Auffrischimpfung (drei- oder viermalige Impfung) wesentlich reduzieren. Die aktuell dominante Omikronvariante BA.5 hat sich deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten, jedoch kam es nicht in gleichem Verhältnis zu einer Erhöhung schwerer Erkrankungen und Todesfälle wie in den vorherigen Infektionswellen.

Das Robert-Koch-Institut erklärt deshalb in seinem Wochenbericht vom 22. September 2022, dass der weitere Verlauf der Pandemie und der Schutz von Risikogruppen sowie vulnerablen Gruppen neben dem Auftreten neuer Virusvarianten und der Inanspruchnahme der angebotenen Impfungen wesentlich vom Verhalten der Bevölkerung und der gegenseitigen Rücksichtnahme abhängt. Vor dem Hintergrund hoher Inzidenzen durch die starke Verbreitung der Omikron-Sublinie BA.5 sollten die Empfehlungen zur Infektionsvermeidung weiterhin unbedingt eingehalten werden.

Das heißt, wer sich nachweislich mit dem Coronavirus infiziert hat, muss sich auch künftig auf Anordnung des Gesundheitsamtes isolieren. Allerdings kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – insbesondere bei bereits seit 48 Stunden bestehender Symptomfreiheit - die Isolation bereits nach fünf Tagen beendet werden. Die aktualisierten Absonderungsempfehlungen sind Ausdruck der neuesten wissenschaftlichen Einschätzung, dass Corona gefährlich bleibt, dass aber nach Ansteckung mit einer Omikron-Variante die Inkubationszeiten und die Krankheitsverläufe kürzer sind. Hinweise hierzu liefern aktuelle Studiendaten aus den USA, die zeigen, dass die Viruslast geringer und die durchschnittliche Virusausscheidungsdauer bei 5 Tagen liegt (Hay et al. 2022, Preprint, Viral dynamics and duration of PCR positivity of the SARS-CoV-2 Omicron variant; Mack et al. 2022, Results from a Test-to-Release from Isolation Strategy Among Fully Vaccinated National Football League Players and Staff Members with COVID-19 — United States, December 14–19, 2021.).

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich abzusondern.

Die Anordnungen stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Absonderungen von positiv auf das Virus getesteten Personen sowie Verdachtspersonen im Wege der Allgemeinverfügung sind notwendige

Maßnahmen, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektionen wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Durch den Übertragungsweg des Virus vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch kann nur durch die Limitierung beziehungsweise die Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten von nachweislich infizierten Personen als auch Verdachtspersonen gerade in der Anfangszeit der Infektion der Gefahr der weiteren ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden kann. Nur durch eine Isolierung oder Quarantäne kann als Ergebnis der Reduktion von Kontakten zu anderen Personen die Weitergabe des SARS-CoV-2 Virus an Dritte verhindert werden und Infektionsketten wirksam unterbrochen werden.

### **Zu Nummer 1.:**

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen beziehungsweise COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Entsprechend der Richtlinien des Robert-Koch-Instituts werden bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen als „enge“ Kontaktpersonen definiert:

1. Enger Kontakt (**weniger als 1,5 Meter Abstand, Nahfeld**) **länger als 10 Minuten ohne** adäquaten Schutz. Als „adäquater Schutz“ gilt, dass der Indexfall und die Kontaktperson **durchgehend und korrekt** Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske tragen.
2. direktes Gespräch zwischen der Kontaktperson und dem Indexfall (Face-to-face-Kontakt, unter 1,5 Meter Abstand, unabhängig von der Gesprächsdauer) **ohne** adäquaten Schutz. Als „adäquater Schutz“ gilt, dass der Primärfall und die Kontaktperson **durchgehend und korrekt** Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske tragen.
3. Kontaktpersonen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten Infektionsfalls.
4. Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Indexfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für mehr als 10 Minuten, **auch wenn durchgehend und korrekt** Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske getragen wurde. Medizinisches Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung (bis 2 Meter), ohne verwendete Schutzausrüstung.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests ohne fachkundige Aufsicht getestet haben und hieraus ein positives Testergebnis angezeigt bekommen haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 beziehungsweise ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener fachkundiger Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test (oder ein anderer Test



mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Oder-Spree haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen. Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage der §§ 1, 3 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Oder-Spree haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbar Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung gegeben ist. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Oder-Spree der Anlass für die Absonderung gegeben ist. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

#### **Zu Nummer 2.:**

Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen engen Kontaktpersonen empfohlen, auf Symptome zu achten, sich am dritten oder vierten Tag nach dem Kontakt zu testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann gesondert durch das Gesundheitsamt angeordnet werden.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 1 Buchstabe t und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 44a Infektionsschutzgesetz, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Wenn ein PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis, durch den die Infektion nachgewiesen wurde, aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 Infektionsschutzgesetz in Apotheken ein COVID-19-Genesenenenzertifikat erstellt werden. Der PCR-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstausschlag eingereicht werden.

Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

### **Zu Nummer 3.:**

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen. Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen, ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 Infektionsschutzgesetz.

### **Zu Nummer 4.:**

Die Einhaltung von Hygienemaßnahmen trägt wesentlich zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen bei und sollte auch hier Beachtung finden.

Eine Untersuchungspflicht ist in den genannten Fällen unumgänglich und von den betroffenen Personen zu dulden.

### **Zu Nummer 5.:**

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe nach dem fünften Tag der Absonderung müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen. Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativen Testnachweis belegen.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ohne Unterbrechungen weiter fortführen („Arbeitsquarantäne“). Dabei ist zu beachten, dass eine nachweislich positiv getestete Person als asymptomatisch und damit als „nicht ansteckend“ gilt, wenn der Erstdiagnosewert des Erregers durch einen PCR-Test einen CT-Wert über 30 ergeben hat. Die Unterbrechung der Absonderung gilt hier jedoch ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit, das heißt die betroffene Person hat sich ohne Umwege direkt zur Arbeit oder nach Hause zu begeben. Für sämtliche private Angelegenheiten gilt weiterhin die

Anordnung der häuslichen Isolation (Absonderungspflicht). Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

#### **Zu Nummer 6.:**

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses aus einem PCR-Test oder einem fachkundig abgenommenen, zertifizierten Antigentest. Bei positivem Ergebnis muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach fünf Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zur Beendigung der Absonderung nach zehn Tagen ist kein Testnachweis erforderlich.

Zur Isolationsdauer von Patientinnen bzw. Patienten im stationären Bereich und von Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen gilt – wie bislang auch – die gesonderte Empfehlung des RKI, einsehbar unter [www.rki.de/covid-19-entisolierung-stationaer](http://www.rki.de/covid-19-entisolierung-stationaer). Hiernach besteht für diese Personengruppe aufgrund ihrer, in Bezug auf eine COVID-19 Infektion besonders schützenswerten Einstufung eine längere Absonderungsdauer von 14 Tagen und die Notwendigkeit einer anschließenden Freitesting.

Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Dies ist der erste Testnachweis des Erregers (fachkundig durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test). Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. zwei Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Das heißt beispielsweise, der Testtag ist Montag, der erste volle Tag ist der Dienstag und die Absonderung endet mit Ablauf des Samstags.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann die Absonderung verlängert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf weitere fünf Tage beschränkt. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie zum Beispiel immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

#### **Zu Nummer 7.:**

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a in Verbindung mit Absatz 2 Infektionsschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25000 Euro geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 Infektionsschutzgesetz als Straftat geahndet werden.

#### **Zu Nummer 8.:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung dieser Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 1. Oktober 2022 bis einschließlich 31. März 2023 und ist gemäß § 28 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rolf Lindemann  
Landrat